

**Benutzungsordnung
für das Archiv der
Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**

erlassen vom

Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

§ 1 Benutzungsrecht

(1) Archivgut aus dem Nachlass des Bundeskanzlers Konrad Adenauer, der im Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus verwahrt wird, steht jedermann auf Antrag nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und des Bundesarchivgesetzes zur Benutzung offen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Benutzung von anderem übereigneten oder deponierten Archivgut richtet sich nach dieser Benutzungsordnung, soweit der jeweilige Übereignungs- bzw. Depositavertrag nichts anderes bestimmt.

§2 Benutzungsart

(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder als Mikrofiche vorgelegt, als Kopie abgegeben oder vom Mikrofiche ausgedruckt. Über die Art der Benutzung entscheidet die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur in den Räumen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vorgelegt.

§ 3 Benutzungsvoraussetzungen

(1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen. Die darin erhobenen Daten werden nur zur Erfüllung der Aufgaben des Archivs und gemäß den Bestimmungen der DSGVO Art. 6, Abs. 1 e elektronisch verarbeitet.

(2) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Benutzung ändern.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich bei der Verwertung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist er dem Berechtigten gegenüber verantwortlich und stellt die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus von der Haftung frei.

(5) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben; Absatz 4 gilt entsprechend. Für Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen haftet auch der Auftraggeber.

(6) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist dies dem Archiv mitzuteilen.

§ 4 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung, wird er von Benutzungen beim Archiv in der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus ausgeschlossen.

§ 6 Belegexemplar, Verknüpfung in Online-Darstellungen

(1) Der Abdruck bzw. die Onlinestellung von Archivgut bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

(2) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck oder auf einem anderen Datenträger hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus zustande kommt, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

(3) Bei Verwendung von Archivgut der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in jeglicher Form von Online-Angeboten ist bei der Zitierung eine Verknüpfung auf die Homepage der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus zu erstellen.

§ 7 Zitierweise

Bei der Zitation aus Archivalien oder Reproduktionen aus dem Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in gedruckten und ungedruckten Arbeiten ist folgende Zitierweise anzuwenden: Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Bestandsbezeichnung, Bestandssignatur (z.B. StBKAH, II /01).

§ 8 Kostenerstattung

Der Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus kann eine Kostenordnung für die Benutzung des Archivs erlassen.

§ 9 Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der Benutzungsordnung erlässt der Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus besondere ergänzende Bestimmungen, die von den Benutzern zu beachten sind.

§ 10 Änderungen oder Ergänzungen der Benutzungsordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Kuratoriums der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

§ 11 Aufhebung der Benutzungsordnung vom 27. März 2006

Die bislang gültige, vom Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus am 27. März 2006 beschlossene Benutzungsordnung wird aufgehoben.

Erlassen am 22. Mai 2019